A 4 K 13001/05

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5173872-163

- Beklagte -

wegen Widerruf der Feststellung nach § 53 Abs. 2 und 4 AuslG

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 28. November 2005

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Ziffer 1 (soweit hierin die Feststellung zu § 53 Abs. 4 AuslG widerrufen wurde) und Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27.09.2005 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger reiste im September 1999 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Dabei machte er geltend, er werde in der Türkei wegen Mitgliedschaft in der Hizbollah gesucht. Es sei beim Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir ein Strafverfahren gegen ihn anhängig. Der Vorwurf sei aber nicht berechtigt, er sei nicht Mitglied, sondern habe nur Leute gekannt, die wohl Sympathisanten seien. Diese seien zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Mit Bescheid vom 05.05.2000 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass auch keine Abschiebungshindernisse vorliegen.

Der Kläger erhob Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart.

Nach Einholung zweier Auskünfte des Auswärtigen Amtes, wonach die Oberstaatsanwaltschaft des Staatssicherheitsgerichts Diyrabakir Ermittlungen eingeleitet habe und immer noch nach dem Kläger gefahndet werde, verpflichtete das VG Stuttgart die Beklagte durch Urteil vom 29.07.2002 (A 10 K 11662/00) festzustellen, dass in Bezug auf die Türkei Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 2 und 4 AuslG vorliegen. In Vollzug dieses Urteils traf das Bundesamt unter dem 10.12.2002 die entsprechenden Feststellungen.

Nach Anhörung des Klägers widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Bescheid vom 27.09.2005 diese Feststellungen und stellte darüber hinaus fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 und 7 AufenthG nicht vorliegen.

Am 04.10.2005 hat der Kläger zunächst uneingeschränkt Klage erhoben und diese mit Schriftsatz vom 17.11.2005 näher begründet.

Er beantragt nunmehr,

> Ziffer 1 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27.09.2005 aufzuheben, soweit hierin die Feststellung zu § 53 Abs. 4 AuslG widerrufen wurde, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 und 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte ist der Klage aus den Gründen des angegriffenen Bescheids entgegen getreten.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen. Dem Gericht liegen die von der Beklagten geführten Behördenakten vor. Diese Unterlagen waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die den Beteiligten bekannt gegebenen Erkenntnismittel.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens von Beteiligten zur Sache verhandeln und entscheiden, da in den ordnungsgemäßen Ladungen auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO). Es entscheidet im Einverständnis der Beteiligten durch den Vorsitzenden (vgl. § 87 a Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klage in der mündlichen Verhandlung beschränkt und damit teilweise zurückgenommen wurde, wird das Verfahren entspr. § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt.

Im Übrigen hat die zulässige Klage mit dem Hauptantrag Erfolg.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AsylVfG liegen nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht vor.

Nach den in der mündlichen Verhandlung erörterten und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln liegen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG und nunmehr des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nach wie vor.

Dies ergibt sich aus Folgendem: Die genannten Vorschriften setzen voraus, dass für die Person des Ausländers eine konkret-individuelle Gefahr besteht, im Falle der Rückkehr in das Heimaltland eine unmenschliche Behandlung erleiden zu müssen. Dieser Maßstab ist nach der Rechtsprechung identisch mit dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, B.v. 18.07.2001 - 1 B 71.01 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46 m.w.N.).

Zu diesem Maßstab hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 5.11.1991 (9 C 118.90 - NVwZ 1992, 582) Folgendes ausgeführt:

> „Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Verfolgungsgefahr vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann deshalb auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (Urteil vom 23. Februar 1988 - 9 C 32.87 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 80 sowie Urteil vom 15. März 1988 - 9 C 278.86 - E 79, 143 <150, 151>). Maßgebend ist in dieser Hinsicht - wie der Senat im Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154.90 - DVBl. 1991, 1089, <1092>) ausgeführt hat - damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann aber - wie ausgeführt - eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn - wie hier - nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus (vgl. Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60.89 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 134, S. 262, insoweit in E 87, 52 nicht abgedruckt). Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer

> Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen (vgl. U.S. Supreme Court vom 9. März 1987, zitiert bei Hailbronner, Ausländerrecht, 2. Auflage, S. 791 und sinngemäß wiedergegeben in UNHCR-Zeitschrift "Flüchtlinge", Augustnummer, 1987, S. 8, 9). Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert.“

Die vom Gericht hiernach vorzunehmende qualifizierte und bewertende Betrachtungsweise kommt im vorliegenden Fall nach Auswertung der jüngsten Erkenntnisquellen nicht umhin festzustellen, dass für den Kläger nach wie vor eine konkret-individuelle Gefahr besteht, denn es ist davon auszugehen, dass nach ihm weiter wegen der (vermeintlichen) Unterstützung der Hizbollah gefahndet wird mit dem Ziel, eine strafgerichtliche Verurteilung durchzusetzen, und er deshalb jederzeit im Kontext seiner Wiedereinreise bzw. auch danach mit einer Verhaftung rechnen muss Vor diesem Hintergrund ist es nicht von der Hand zu weisen, dass bei den zu erwarteten Verhören versucht werden wird, Informationen über seine Kontakte im Ausland und frühere Kontakte zur Hizbollah zu erlangen. Nach den verwerteten Erkenntnisquellen ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Sicherheitsorgane dabei in erheblichem Umfang physischen und psychischen Druck, der die Qualität von Menschenrechtsverletzungen und auch von Folter annehmen kann, anwenden. Trotz der auf den massiven Druck der EU in jüngster Zeit stattgefundenen gesetzlichen Verbesserungen liegen zahlreiche Erkenntnisquellen vor, die für die Jahre 2004 und 2005 weiterhin von einer erheblichen Zahl von Folterungen und anderen vergleichbaren Menschenrechtsverletzungen berichten (vgl. Kaya v. 10.09.2005 an VG Magdeburg, v. 08.08.2005 an VG Sigmaringen; Aydin v. 25.06.2005 an VG Sigmaringen; ai v. 20.09.2005 an VG Sigmaringen; ai Länderkurzbericht Türkei - asyl-info 7-8/2005; SFH v. 18.05.2005). Selbst das Auswärtige Amt (Lagebericht v. 03.05.2005, 28) weist darauf hin, dass zwar ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen sei, bezogen auf das Ende 2004 wird jedoch festgestellt, dass es noch nicht gelungen sei, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden. Diese insgesamt eher positive Einschätzung, die auch für die Vergangenheit speziell für Rückkehrer keine verifizierten Misshandlungen umfasste, ist aber durch die vorgenannten neueren Erkenntnisquellen grundsätzlich und im Ergebnis mit Erfolg in Frage gestellt worden. Wenn dann noch die EU-Kommission in ihren „wichtigsten Ergebnissen des Fortschrittberichts Türkei 2005“ v. 09.11.2005 ausführt, dass Menschenrechtsverletzungen zwar seltener geworden seien, aber immer noch vorkämen und es dringend notwendig sei, dass die geltenden Rechtsvorschriften auch tatsächlich angewandt würden, wobei nach Einschätzung der Kommission auch noch weitere gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden müssten, so bestätigt dies die vorgenommene Einschätzung. Denn hierbei kann auch nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben, dass derartige Äußerungen im Rahmen eines diplomatischen Diskurses zwischen Völkerrechtssubjekten abgegeben werden und daher auch die dort gewählte Sprache und Diktion sich eher eine gewisse Zurückhaltung auferlegen wird, um den politisch seitens der Gemeinschaft gewollten Annäherungsprozess nicht zu gefährden oder zumindest zu belasten. Dies wird auch bei den Äußerungen des Auswärtigen Amtes nicht anders sein, womit in beiden Fällen nicht gesagt werden soll, dass diese Stellungnahmen falsch sein müssen.

Das Gericht schätzt die Lage zusammenfassend so ein, dass es wirkliche oder vermeintliche Anhänger staatsfeindlicher Organisationen, nach denen gesucht wird,

gewissermaßen jederzeit und überall (d.h. auch landesweit) treffen kann, auch wenn es sicherlich richtig ist, dass in diesem Zusammenhang statistisch gesehen von einer Wahrscheinlichkeit von über 50 v.H. nicht gesprochen werden kann. Die Bedrohung besteht jedoch in einer Allgegenwärtigkeit, die unter dem Aspekt eines effektiven Schutzes der Menschenrechte, der gerade auch in dem oben dargestellten qualitativ-wertenden Prognosemaßstab seine zutreffende Ausprägung findet, den Betroffenen ein nicht zumutbares Risiko aufbürden würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 VwGO sowie § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, 06.12.2005
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle